

## **Querungshilfe für Fußgänger\*innen in der Ohlmüllerstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02677  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au - Haidhausen vom 29.04.2025

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18912**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02677

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 18.03.2026**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au - Haidhausen hat am 29.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02677 beschlossen. Sie hat zum Inhalt, in der Ohlmüllerstraße auf Höhe Zeppelinstraße / Entenbachstraße die Einrichtung einer Fußgänger-Querungshilfe (z.B. Zebrastreifen) zu prüfen oder, alternativ, die Ampelschaltungen vor Ort so zu koordinieren, dass eine Querung der Ohlmüllerstraße in den Rotphasen möglich ist.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

##### 1) Möglichkeit der Errichtung eines Zebrastreifens

Entlang der Ohlmüllerstraße verlaufen Trambahngleise der Linie 18 ohne eigenes Gleisbett. Weiterhin ist die Straße Teil eines Straßenabschnitts mit koordinierter Ampelschaltung (= Lichtsignalanlage | LSA) für eine „Grüne Welle“. In ca. 100 Metern südöstlicher Entfernung des gewünschten Zebrastreifens befindet sich bereits ein signalisierter Übergang (nämlich an der Kreuzung Ohlmüllerstraße / Falkenstraße / Mariahilfplatz), an der die Straße sicher gequert werden kann.

Gemäß den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) dürfen Fußgängerüberwege weder über Straßen mit Tramgleisen ohne eigenen Gleiskörper noch in der Nähe von LSA oder auf Straßenabschnitten mit koordinierten LSA angelegt werden. Alle drei Ausschlusskriterien sind in der Ohlmüllerstraße erfüllt, weswegen über die Ohlmüllerstraße auf Höhe Zeppelinstraße / Entenbachstraße kein

Zebrastreifen angelegt werden kann.

## 2) Koordinierung von Rotphasen der Ampelschaltungen

Die LSA Nr. 266 (Falkenstraße / Ohlmüllerstraße) sowie Nr. 267 (Eduard-Schmid-Straße / Ohlmüllerstraße) werden koordiniert als Teil der Grünen Welle entlang der Papa-Schmid-Straße, Fraunhoferstraße und Ohlmüllerstraße betrieben. Hierfür agieren die sieben Anlagen in diesem Streckenzug mit einem bestimmten Versatz der Freigabezeiten zueinander zeitsynchron. Um eine solche Grüne Welle möglichst störungsfrei betreiben zu können, ist es unter anderem zwingend erforderlich, dass die Freigabe der Hauptrichtungen aller zueinander koordinierten Anlagen lediglich in einem fest definiertem Zeitfenster innerhalb eines Umlaufs unterbrochen werden kann. In diesem konkreten Fall ist die vorliegende Koordinierung u.a. auch entscheidend dafür, dass der begrenzte Straßenraum zwischen den beiden naheliegenden Anlagen weniger überstaut wird und die Trambahnen der Linie 18 somit speziell den Bereich des Mischverkehr optimiert passieren können. Eine Synchronisierung der Freigabe- bzw. Sperrfenster entlang des genannten Streckenzuges erfolgt somit bereits im Bestand.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02677 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 29.04.2025 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einrichtung einer (zusätzlichen) Querungshilfe für Fußgänger\*innen in der Ohlmüllerstraße auf Höhe Zeppelinstraße / Entenbachstraße kann aus verkehrsfachlichen und straßenverkehrsrechtlichen Gründen nicht ermöglicht werden. Auch eine Änderung der Koordinierung der örtlichen Ampelanlagen im Sinne des Antrags ist nicht zielführend und aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht darstellbar.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02677 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 29.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Jörg Spengler

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

#### **IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05 Au-Haidhausen

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

#### **V. An das Direktorium – HA II/BA**

☐

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann vollzogen werden.

☐

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

☐

Der Beschluss des BA 05 - Au-Haidhausen ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

#### **VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung